



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

NAME
Kerstin Kaufmann

Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit
München
Herrn [REDACTED]

TELEFON
089 1261-1185

TELEFAX
089 1261-1123

Per E-Mail an
[REDACTED]

E-MAIL
kerstin.kaufmann@stmas.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

17.07.2017

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

V5.3/

DATUM
31.07.2017

Asylsozialberatung - Ihr Gespräch mit Herrn Ministerialdirigent Turi vom 15.05.2017

Sehr geehrter Herr Wunner,

vielen Dank für Ihre Mail vom 17. Juli 2017, die ich aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheit von Herrn Ministerialdirigent Eugen Turi stellvertretend für diesen sehr gerne beantwortete.

In Ihrer Mail zeigen Sie sich besorgt über das Rechtsverständnis unseres Hauses im Umgang mit den Vorschriften des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG), namentlich aus Anlass des von Ihnen kritisierten Schreibens von Herrn Ministerialdirigent Turi vom 6. März 2017 an die Träger der Asylsozialberatung. In diesem Zusammenhang bitten Sie uns zudem um eine Stellungnahme zu der von Ihnen übermittelten Stellungnahme der Fachgruppe „Flucht, Migration und Rassismuskritik“ der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) zum Vorgehen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration im März 2017.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Was den Hinweis unseres Hauses auf die Vorschriften des RDG in dieser Angelegenheit betrifft, möchte ich Ihnen - allerdings in gebotener Kürze - die Bedeutung jener gesetzlichen Bestimmungen für die Asylsozialberatung gern erläutern.

Wie sich nicht zuletzt aus § 3 RDG ergibt, handelt es sich bei dem Rechtsdienstleistungsgesetz im Interesse eines möglichst umfassenden Verbraucherschutzes um ein Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt. Jede Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG ist mithin nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch das RDG selbst oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird.

Eine solche Erlaubnis kann für Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 5 SGB XII in den Grenzen des § 8 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 iVm. § 7 Abs. 2 RDG bestehen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Verbände die Rechtsdienstleistung „im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs“ erbringen (vgl. § 8 Abs. 1 a.E. RDG). Zum Aufgabenbereich der Asylsozialberatungsstellen in diesem Sinne zählt gewiss eine objektive Asylsozialberatung, die den in der Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern vom 8. März 2016 (AII/MBI. 2016 S. 1495) festgelegten Fördergrundsätzen entspricht, keineswegs jedoch die Weiterleitung von Hinweisen, wie vollziehbar ausreisepflichtige Personen sich bevorstehenden Abschiebungen, etwa durch Untertauchen, entziehen können. Die Durchsetzung geltenden Rechts zu verhindern, ist nicht Aufgabe der staatlich geförderten Asylsozialberatung. Hierüber sind wir uns mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege einig.

In Anbetracht jenes Konsenses bitte ich schließlich auch um Ihr Verständnis, dass ich von einer weitergehenden - nunmehr wiederholten - Stellungnahme unseres Hauses zum Schreiben vom 6. März 2017 sowie zu der von Ihnen vorgelegten Stellungnahme der DGSA absehe. Dank unserer bislang ausgezeichneten und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den in der Asylsozialberatung tätigen Wohlfahrtsverbänden konnten entstandene

Missverständnisse längst ausgeräumt und unsere gemeinsamen Anstrengungen für eine professionelle Asylsozialberatung fortgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Simone Kohn
Leitende Ministerialrätin